

## **Kinderschutzkonzept des Jüdischen Museums Hohenems**

Das Jüdische Museum Hohenems ist ein Ort der Erinnerung und der Gegenwart mit internationaler Ausstrahlung. Dem Gedächtnis einer jüdischen Gemeinde und ihres grenzüberschreitenden Beziehungsraums gewidmet, versteht es sich als Ort der Begegnung, der Aufklärung, der demokratischen Vielfalt und der Verteidigung der Menschenrechte. Jüdische Geschichte wird hier als integraler Bestandteil europäischer Geschichte betrachtet. Das Museum begreift sich als Gastgeber eines vielstimmigen, selbstkritischen und für thematische Überraschungen offenen Diskurses.

Die Vermittlung von Wissen über Geschichte und Gegenwart und das Wecken von Interesse an gegenwärtigen und historischen gesellschaftlichen Fragen stehen demzufolge auch im Mittelpunkt unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Deshalb ist es uns wichtig, auch für unsere jungen Gäste Orte, Räume und Möglichkeiten für ihre Fragen und Interessen zu schaffen. Und es ist bedeutsam, dass diese Räume geschützt sind.

Mit diesem Kinderschutzkonzept verpflichten wir uns deshalb, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu achten und den Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Grenzverletzungen jeglicher Art zu gewährleisten.

Um das zu erreichen, setzen wir Maßnahmen der Prävention, die die Wahrung der Kinderrechte berücksichtigen. Das Jüdische Museum Hohenems und alle Mitarbeiter\*innen übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und bekennen sich dazu, ein sicherer Ort für ALLE sein zu wollen. Dazu ist es notwendig, alle Mitarbeiter\*innen immer wieder für Kinderrechte und Kinderschutz zu sensibilisieren.

### **Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes**

Die UN-Kinderrechtskonvention legt fest, welche Rechte Kinder von der Geburt bis zur Volljährigkeit haben. Im Wesentlichen können diese Rechte drei Bereichen zugeordnet werden, nämlich **Vorsorge** (Recht auf Leben, Nahrung, Bildung, Freizeit), **Schutz** (Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung in jeder Form) und **Beteiligung** (Recht auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen, auf Informations- und Meinungsfreiheit, auf Privatsphäre).

In Österreich ist die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992 in Kraft. 2011 wurden zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert. Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Anliegen definiert und das umfassende Wohl von Kindern zum grundlegenden Staatsziel erklärt.

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet die UN-Konvention über die 10 Grundrechte des Kindes (UN-KRK):<sup>1</sup>

1. Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
2. Recht auf Gesundheit
3. Recht auf elterliche Fürsorge
4. Recht auf gewaltfreie Erziehung
5. Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
6. Recht auf Spiel und Freizeit
7. Recht auf Gleichheit
8. Recht auf Bildung
9. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
10. Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung in Familie, Schule und Institutionen ist ein Grundprinzip der Kinderrechte und in Österreich seit 1989 gesetzlich verankert.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geschieht in vielerlei Hinsicht. In erster Linie denkt man dabei an körperliche Gewalt, doch auch psychischer Druck oder Vernachlässigung sind eine Verletzung dieses Grundsatzes.

Die Vorstufe von Gewalt sind Grenzverletzungen, wenn aus Versehen oder unabsichtlichen Verhaltensweisen „in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden.“

## Formen von Gewalt<sup>2</sup>

### Physische/körperliche Gewalt

Jegliche Form von Misshandlung, die sich gegen den Körper richtet, zählt zur physischen Gewalt. Diese reicht von Schütteln über Stoßen, Zwicken, Treten, An-den-Haaren-Ziehen, Schlagen, Ohrfeigen, Austeilen von Klapsen bis hin zu Attacken mit Waffen und Mordversuch.

### Psychische Gewalt

Diese Gewaltform ist im Gegensatz zur körperlichen Gewalt schwerer zu identifizieren und wird auch seltener als Gewalt wahrgenommen. Sie umfasst jegliche Form des emotionalen Drucks wie etwa Demütigung, Abwertung, Zurückweisung, Lächerlich-Machen, Beschimpfen, Ignorieren, Stalking, permanente Kritik, Spott, aber auch Freiheitsentzug, Ausgrenzung oder nonverbale Abwertungen (Gesten und Handlungen der Verachtung). Ebenso zählt das Miterleben von psychischer Gewalt wie z. B. das Ansehen eines Terroraktes, die Gewaltausübung an (Haus-)Tieren oder die Zerstörung von Dingen, die für Betroffene von Wert sind, zur psychischen Gewalt.

---

<sup>1</sup> <https://unicef.at/informieren/kinderrechte/>

<sup>2</sup> <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt>

## **Sexualisierte Gewalt**

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um Machtmissbrauch, d.h. um das Ausnutzen von Kindern und Jugendlichen durch eine Autoritätsposition. Abhängigkeitsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen werden bewusst von einer\* einem Erwachsenen oder einer\* einem überlegenen Jugendlichen ausgenutzt, um die eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse zu befriedigen. Zu dieser Gewaltform zählen nicht nur jede tatsächliche oder angedrohte sexuelle Aktivität wie z. B. unsittliches Berühren oder Geschlechtsverkehr, sondern auch nicht körperlicher Missbrauch, wie etwa das Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen.

Verschiedene verbale, emotionale und körperliche Übergriffe zählen zu sexualisierter Gewalt: sexuell gefärbte Sprache, Anspielungen, sexualisierte Witze, Exhibitionismus, Zwang zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper oder des Körpers einer anderen Person, Zwang zu Prostitution, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung.

## **Vernachlässigung**

Vernachlässigung bedeutet die mangelhafte Versorgung, die Nicht-Betreuung und das Vergessen wie das Vorenthalten von Unterstützung und Pflege. Sie ist die weitaus häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

Die Unterlassungen seitens sorgeverantwortlicher Personen betreffen sowohl die körperliche als auch die erzieherische und kognitive Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Sie reichen von unzureichender Versorgung mit Nahrung oder Kleidung, mangelnder Hygiene, medizinischer Versorgung, fehlender Kommunikation, mangelnder Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung bis zu gesundheitsbedrohenden Wohnverhältnissen, Einschränkung der Selbstbestimmung des Kindes, fehlender altersadäquater Beaufsichtigung sowie fehlender emotionaler Zuwendung und das Ignorieren kindlicher Bedürfnisse nach Nähe. Des Weiteren zählt auch der unkontrollierte und zu häufige, nicht altersgemäße Medienkonsum zur Vernachlässigung.

## **Institutionelle/strukturelle Gewalt**

Institutionelle Gewalt kann körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt umfassen. Sie wird von einer Autoritätsperson in einem institutionellen Setting gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ausgeübt und stellt einen Machtmissbrauch dar. Zu dieser Form der Gewalt zählen u.a. auch die Aufforderung, andere Kinder zu demütigen oder zu verletzen sowie das Tolerieren von körperlichen und psychischen Übergriffen. Institutionelle Gewalt kann auch losgelöst von einer Person aufgefasst werden, wenn z.B. die Struktur und Organisation einer Institution das Fehlverhalten einzelner Personen mitverursacht, weil belastende und überfordernde Arbeitsbedingungen bestehen.

## **Diskriminierung**

Diskriminierung ist eine Form von Gewalt, die sich gegen Einzelpersonen und/oder Gruppen und diese aufgrund bestimmter, in Teilen auch zugeschriebener Merkmale wie Herkunft, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache/Sprachkenntnisse, Behinderung, Klasse oder Alter abwertet und benachteiligt. Diese Form der Gewalt wird auf individueller, struktureller und diskursiver Ebene ausgeübt und kann sich in verbalen, nonverbalen oder auch tätlichen Angriffen sowie in Form von psychischer, physischer und/oder sexueller Gewalt äußern. Dies ist dann der Fall, wenn Individuen und/oder Gruppen das Ziel herablassender Bemerkungen, Witzen und Gesten sind, oder von der Reproduktion von Stereotypen, Vorurteilen und negativen Zuschreibungen betroffen sind.

### **Grade von Gewalt**

Gewalt entsteht meist nicht plötzlich, sondern graduell. Daher ist es wichtig, sich unterschiedlicher Grade von Grenzüberschreitungen und Übergriffen sowie deren Kontext bewusst zu sein. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf Betroffene ist es unerheblich, ob die ausübende Person bewusst oder ungewollt handelt. Die Unterscheidung und Reflexion der unterschiedlichen Ebenen ist aber hinsichtlich der resultierenden Maßnahmen zentral und spiegelt sich auch in den Maßnahmen des Fallmanagements wider.

## Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient der Erfassung von Risikofaktoren innerhalb des Jüdischen Museum Hohenems. Sie stellt eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings dar, speziell der Vermittlungsangebote für Kinder- und Jugendliche.

Die Risikoanalyse wird anhand eines internen Formblattes jährlich durch die Kinderschutzbeauftragten des Museums sowie unter Einbezug freier als auch festangestellter Mitarbeitenden und der Direktion durchgeführt und begutachtet.

## Präventive Maßnahmen

Das Jüdische Museum Hohenems verpflichtet sich zum Schutz des Kindeswohles zu nachfolgenden präventiven Maßnahmen:

Neben der kinderschutzorientierten Personalauswahl werden alle Mitarbeiter\*innen über den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept des Jüdischen Museums Hohenems mittels folgender gesetzter Schritte informiert:

- Das Kinderschutzkonzept wird allen Mitarbeitenden in einem alljährlichen Jour Fix präsentiert.
- Alle Mitarbeitenden – freie als auch angestellte – erhalten regelmäßige Fortbildungen zum Themenkomplex Kinderschutz.
- Das Vermittlungsteam wird im Rahmen von Mitarbeiter\*innen-Gesprächen über das Kinderschutzkonzept und dessen Umsetzung fortgebildet und informiert.
- Das Kinderschutzkonzept soll in Zukunft in die Dienstordnung des Jüdischen Museum Hohenems aufgenommen werden (Absichtserklärung).
- Das Kinderschutzkonzept bildet die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in den und/oder außerhalb der Räumlichkeiten des Jüdischen Museum Hohenems.

Bei Neu-Zugängen freier Mitarbeiter\*innen in der Vermittlung gelten folgende Richtlinien:

- Ab dem Jahr 2026 wird das Einholen bzw. die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ verpflichtend.
- Das Kinderschutzkonzept und der damit verbundene Verhaltenskodex wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen thematisiert.

## **Kommunikation und Medien**

Ton- oder Fotoaufnahmen, die während der Dauer eines Besuches in unserer Institution entstanden sind, werden nur nach schriftlicher Einholung der Einverständniserklärung der\*des Erziehungsberechtigten und des Kindes bzw. der\*des Jugendlichen für Veröffentlichungszwecke verwendet (Webseite, Drucksorten, Social-Media-Beiträge des JMh). Das Einverständnis kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen werden. Wenn personenbezogene Daten von Kindern erhoben werden, wird mit diesen Daten im Sinne der DSGVO umgegangen.

## **Beschwerdemanagement**

Oberstes Ziel ist es, allen unseren Gästen niederschwellige Möglichkeiten zur Weitergabe von Kritik und Beschwerden zu bieten. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, ihnen zu vermitteln, dass sie gehört und ernst genommen werden und den Mut aufbringen sollen, Beschwerden zu äußern. Sowohl im Museum als auch im Seminarraum befindet sich eine gut sichtbar aufgestellte Feedbackbox, in die anonyme Kommentare, Beschwerden, Kritik etc. verschriftlicht abgegeben werden können. Im Rahmen jeder Führung und/oder jedes Workshops wird auf die Möglichkeiten der Beschwerde hingewiesen.

Außerdem sind die Kontaktdaten der museumsinternen Kinderschutzbeauftragten sowie externer Institutionen für Kinder und Jugendliche (z. B. Rat auf Draht, Kinder- und Jugendanwaltschaft) gut sichtbar angebracht.

## **Maßnahmen im Verdachtsfall**

Bei einem gemeldeten Verdachtsfall wird ein festgelegtes Fallmanagement durchlaufen, bei dem in allen Phasen die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben. Informationen, die sich auf den Verdachtsfall beziehen, werden nur im Bedarfsfall und zum Zwecke der Dokumentation im Zuge des Fallmanagements weitergegeben.

Bei Einlangen einer Verdachtsmeldung hat unverzüglich eine schriftliche Meldung an die Kinderschutzbeauftragten zu erfolgen. Die detaillierte Erfassung und Dokumentation des Verdachtsfalls erfolgt anhand des internen Falldatenblatts.

In weiterer Folge sieht das Fallmanagement vor, dass das Kinderschutzteam, bestehend aus den Kinderschutzbeauftragten sowie der Museumsleitung den vorliegenden Fall diskutiert und die weitere Vorgehensweise bespricht. In weiterer Folge werden externe Personen und Einrichtungen des Kinderschutzes in Vorarlberg zur Beratung und Bewertung des Falls hinzugezogen.

Es ist in erster Linie zu klären, ob es sich um einen Verstoß gegen den internen Verhaltenskodex oder einen strafrechtlichen Verstoß handelt oder der Verdacht entkräftet wird. Bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex werden mit den Betroffenen klärende Gespräche mit den Kinderschutzbeauftragten und der Museumsleitung

geführt und das Fehlverhalten gemeinsam reflektiert. Gegebenenfalls können Nachschulungsmaßnahmen oder eine Supervision vereinbart werden.

Bei Vergehen mit strafrechtlicher Relevanz wird unverzüglich eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe veranlasst.

## **Fallmanagement zu Maßnahmen im Verdachtsfall**

Das Fallmanagement und die zu ergreifenden Maßnahmen im Verdachtsfall liegen bei.

## **Kontaktpersonen und Kinderschutzbeauftragte**

Das Jüdische Museum Hohenems verankert den Kinderschutz im Arbeitsbereich Vermittlung. Kinderschutzbeauftragte sind die fest angestellten Vermittlungspersonen, die eingehende Beschwerden nach einem vorgegebenen Schema (siehe Fallmanagement) diskret und objektiv bearbeiten und weitere Schritte einleiten.

### **Kontakt**

#### **Anita Niegelhell**

Leiterin der Vermittlungsabteilung des JMh

Telefon: +43 (0)5576 73989-18

E-Mail: [niegelhell@jm-hohenems.at](mailto:niegelhell@jm-hohenems.at)

#### **Claudia Klammer**

Mitarbeiterin Vermittlungsabteilung des JMh

Telefon: +43 (0)5576 73989-22

E-Mail: [klammer@jm-hohenems.at](mailto:klammer@jm-hohenems.at)

#### **Franziska Völlner**

Leiterin der Projektstelle #OAVS

Telefon: +43 (0)5576 73989-14

E-Mail: [voellner@jm-hohenems.at](mailto:voellner@jm-hohenems.at)

#### **Externe Anlaufstelle**

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch

Telefon: +43 (0)05522 84900

## **Evaluierung und Weiterentwicklung**

Die Verankerung von Kinderschutz im Museum ist ein laufender Prozess, der, begleitet von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg, erarbeitet und weiterentwickelt wird. Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll allen Mitarbeiter\*innen des Jüdischen Museums Hohenems als Leitfaden für ihre tägliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen, und insbesondere bei der Entwicklung

neuer Vermittlungskonzepte Beachtung finden. Es wird regelmäßig vom Kinderschutz-Team evaluiert und gegebenenfalls aktualisiert.

## **Kontakte & Weiterführende Information:**

### **Kinderschutz Vorarlberg:**

Link zur Homepage: <https://vorarlberg.at/-/kinderschutz-vorarlbe-1>

## **Kontakt Daten der Kinder- und Jugendhilfeabteilungen der Bezirkshauptmannschaften**

### **Bezirkshauptmannschaft Bludenz – Kinder- und Jugendhilfe**

Postanschrift: Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz  
Standortanschrift: Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz  
T +43 5552 6136 51514  
F +43 5574 511 951095  
**bhbludenz@vorarlberg.at**

### **Kundenverkehr:**

nur nach vorheriger Terminvereinbarung, Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

### **Bezirkshauptmannschaft Bregenz – Kinder- und Jugendhilfe**

Postanschrift: Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz  
Standortanschrift: Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz  
T +43 5574 4951 52516  
F +43 5574 511 952095  
**bhbregenz@vorarlberg.at**

### **Kundenverkehr:**

nach Terminvereinbarung: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

### **Bezirkshauptmannschaft Dornbirn – Kinder- und Jugendhilfe**

Postanschrift: Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn  
Standortanschrift: Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn  
T +43 5572 308 53513  
F +43 5574 511 953095  
**bhdornbirn@vorarlberg.at**

### **Kundenverkehr:**

nur nach Terminvereinbarung: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr


### **Bezirkshauptmannschaft Feldkirch – Kinder- und Jugendhilfe**


Postanschrift: Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch  
Standortanschrift: Domplatz 3, 6800 Feldkirch  
T +43 5522 3591 54523  
F +43 5574 511 954095  
**bhfeldkirch@vorarlberg.at**

**Kundenverkehr:**

nur nach vorheriger Terminvereinbarung Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

**Downloads**

 Homepage Kinderschutz Vorarlberg.pdf (1.4 MB)

 Eltern und Kinder\_Informationen zum Familienrecht.pdf (0.6 MB)